

# Samtgemeinde Nord-Elm

## - Der Samtgemeindebürgermeister -

|                                              |                                          |
|----------------------------------------------|------------------------------------------|
| Fachbereich<br><b>Sicherheit und Ordnung</b> | <b>DRUCKSACHE</b><br><br><b>059/2018</b> |
| Teilbereich<br><b>Ordnungsamt</b>            |                                          |
| Datum<br><b>26.10.2018</b>                   |                                          |

☐ öffentlich

☐ nichtöffentlich

|                                                |             | Zutreffendes ankreuzen x |      |          |
|------------------------------------------------|-------------|--------------------------|------|----------|
| Beratungsfolge                                 | Sitzungstag | Beschlussvorschlag       |      |          |
|                                                |             | ja                       | nein | geändert |
| Bau-, Planungs-Friedhofs- und Freibadausschuss | 05.11.2018  |                          |      |          |
| Samtgemeindeausschuss                          | 19.11.2018  |                          |      |          |
| Samtgemeinderat                                | 26.11.2018  |                          |      |          |

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

|                                |                             |                                                                                |                                                                                  |
|--------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| gefertigt:<br><br><br>Ruprecht | Beteiligt<br><br><br>Klisch | Samtgemeindebürgermeister<br><br><br>Matthias Lorenz<br>Beschlussausführung am | Org.-Ziff                      zur<br>Beschlussausführung<br><br>( Handzeichen ) |
|--------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|

### Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Nord-Elm**

### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) in der Samtgemeinde Nord-Elm wird wie vorgelegt beschlossen.

### **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (Gefahrenabwehrverordnung) in der Samtgemeinde Nord-Elm von 1998 entspricht aufgrund von Anpassungen im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr dem aktuellen Stand.

Da die bisherige Gefahrenabwehrverordnung vom 14.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig, Nr. 3/1999 vom 15.02.1999 und am 16.02.1999 in Kraft getreten, nach 20 Jahren außer Kraft tritt, ist eine neue Verordnung zu erlassen.

Musterverordnungen zur Gefahrenabwehr sind auf Nachfrage beim Städte- und Gemeindebund von 1985 vorhanden, werden aber nicht fortgeführt. Zur Ausarbeitung einer neuen Verordnung wurden daher aus bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zurückgegriffen und bereits veröffentlichte Verordnungen anderer, vergleichbarer Kommunen herangezogen.

Die Änderungen gegenüber der Verordnung von 1998 sind in der anliegenden Neufassung „rot“ gekennzeichnet.

**Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Nord – Elm  
(Gefahrenabwehrverordnung)**

~~Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 14. Dezember 1998 für den Bereich der Samtgemeinde Nord – Elm folgende Verordnung erlassen:~~

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ für den Bereich der Samtgemeinde Nord – Elm folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege und Plätze, sowie Geh- und Radwege im Sinne des § 2 des Nds. Straßengesetzes.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinn dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkstätten, Grillplätze, Sport-, und Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

**§ 2**

**Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (3) Eiszapfen an Gebäuden, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, Altpapier, sonstiger Hausmüll sowie Baum-/Strauchschnitt und Sperrmüll, dürfen erst am Vorabend der Abholung herausgestellt werden. Sie dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.

**§ 3**

**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Lagerfeuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gem. § 8 dieser Verordnung **und sind mindestens 14 Tage vor dem Ereignis zu beantragen**. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Für die gelegentliche Nutzung handelsüblicher Feuerkörbe und Feuertonnen bestehen bei Bewachung nachstehender Hinweise aus ordnungsbehördlicher Sicht keine Bedenken,
- a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass unbeteiligte Dritte nicht durch aufsteigenden Rauch oder fliegende Asche belästigt werden. Der Standplatz soll daher windgeschützt sein.
  - b) Grundsätzlich darf nur abgelagertes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.
  - c) Der Feuerkorb/die Feuertonne ist auf einen standsicheren und schwer entflammenden Untergrund abzustellen.
  - d) Grundsätzlich ist ein mit Wasser gefüllter Eimer griffbereit bereitzuhalten, um Stichflammen sofort löschen zu können.

#### **§ 4 Spielplätze**

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuerwerfen,
  - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
  - d) Alkohol zu verzehren.

#### **§ 5 Verkehrsbehinderung oder Gefährdung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über Gehwege fließen kann.

#### **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Tierhalter oder mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haustiere so zu halten, dass die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen o. ä. Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Pflege von Hunden Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde

- a) nicht außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
- b) Personen oder Tiere nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
- c) Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder durch Kot verunreinigen.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

~~Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit von einer Person, die körperlich dazu geeignet ist, an einer reißfesten Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.~~

- (3) Gefährliche Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Hundehalter/innen oder von Ihnen beauftragte Personen haben zu gewährleisten, dass gefährliche Hunde auch auf bzw. in privatem, aber für jedermann zugänglichen Besitztum Menschen oder Tiere nicht gefährden oder verletzen können. Des Weiteren haben sie zu gewährleisten, dass die genannten Hunde ihr Besitztum nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Im Übrigen wird auf das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130) verwiesen.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden (mit Ausnahmen von Blindenhunden).

## § 7

### Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke auf ihre Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern und etwaige Buchstabenzusätze mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über- oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie müssen stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Haupteinfriedung zu vermuten ist.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer in geeigneter Weise auf dem Grundstück von der Straße aus sichtbar anzubringen.

- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Vorschrift des Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## **§ 8**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Die Samtgemeinde kann von den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- ~~1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.~~  
~~2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.~~

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 3) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.  
4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- ~~(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.~~  
~~(2) Die Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.~~

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig **der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt** in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Nord – Elm (Gefahrenabwehrverordnung) vom 14.12.1998 außer Kraft.

Süplingen, den

LS

**Lorenz**  
**Samtgemeindebürgermeister**